

BESCHLUSS (RESOLUTIONS-) ANTRAG

der Landtagsabgeordneten Mag. Christoph CHORHERR (GRUNE) und Peter JUZNIC (SPO)

eingebraucht in der Sitzung des Wiener Landtages am 28. Juni 2001
zu Post 17 der heutigen Tagesordnung

betreffend bundeseinheitlicher Regelungen im Elektrizitätsbereich

BEGRÜNDUNG

Das im Vorjahr vom Nationalrat beschlossene Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetz (BGBl. I Nr 143/1998 in der Fassung BGBl. I Nr 121/2000 verpflichtet die Bundesländer eigene Ausführungsgesetze (Landes-EIWOGs) zu erlassen die bis spätestens 1. Oktober in Kraft treten müssen. Aus diesem Grund wird auch der Wiener Landtag in seiner heutigen Sitzung ein Gesetz über die Neuregelung der Elektrizitätswirtschaft (Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2001 - WEIWOG 2001) beschließen.

Im Bundes-EIWOG wurden aber wichtige Bereiche nur unzureichend geregelt bzw. wurde die Ausformulierung den Ländern überlassen. Die Delegation wichtiger Regelungsbereiche vom Bund an die Länder hat nun zur Folge, dass es in vielen Fällen von Bundesland zu Bundesland unterschiedliche Regelungen gibt. Im Extremfall konnte dies zu neun unterschiedlichen Strom-Kennzeichnungsmodellen, neun unterschiedlichen Ökostrom-Definitionen oder neun unterschiedlichen Bedingungen beim Handel mit Kleinwasserzertifikaten führen.

Die gefertigten Landtagsabgeordneten stellen daher gemäß § 27 Abs. 4 der Geschäftsordnung für den Landtag der Stadt Wien folgenden

BESCHLUSSANTRAG:

Der Landtag wolle beschließen:

Der Bundesgesetzgeber wird aufgefordert, im Rahmen einer Novelle zu Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz wichtige Regelungen im Elektrizitätswesen bundeseinheitlich zu regeln und die „Artenvielfalt“ bei den Landes-EIWOGs einzuschränken. Insbesondere folgende Punkte sollten dabei für ganz Österreich geklärt werden:

- Einheitliche und vollkommene Stromkennzeichnung nach Primärenergieträgern bei der Stromerzeugung. Angabe des Aufbringungsmixes des Lieferanten, die auch Stromimporte bzw. Zukaufe von Stromhändlern oder -börsen ausweist (notfalls unter Zuhilfenahme des UCTE-Mix).

- Klärung der Frage, dass eine Begrenzung der Abnahmepflicht von Ökostrom (auch einzelner Energieträger) nicht dem Grundsatzgesetz entspricht.

Einheitliche Bedingungen für den Handel von Kleinwasserkraftzertifikaten

- Vorbereitung von bundeseinheitlichen Einspeisetarifen für Strom aus Ökoanlagen nach Vorbild des deutschen EEG (Erneuerbare Energien Gesetz).

Einheitliche Regelung der Netzgebühren.

In formeller Hinsicht beantragen wir die sofortige Abstimmung dieses Antrages.

Wien, am 28. Juni 2001

Alfred Gusenbauer
Dr. Siegfried Radl
Wagner
Altenburger
Christoph Schönhuber
Leopold